

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Gleichzeitig Organ für die Bekanntmachungen des Kreis-Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 129.

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 8. November

1916.

Die Satzung für die Regelung des Viehkaufs im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Februar 1916 ist nach der Anordnung der Landeszentral-Behörden vom 22. August 1916 geändert und erhält folgende neue Fassung:

Satzung

für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Bezirks-Fleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt am Main).

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 607) und vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 728), sowie der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 199) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen „Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden“; er ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in der Stadt Frankfurt a. M., Untermainanlage Nr. 9.

§ 2.

Der Verband bildet nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22. August 1916 die Geschäftsabteilung der Bezirksfleischstelle; er hat nach § 2 Absatz 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 15. Februar 1916 den Anordnungen des Landesfleischamts (Zentral-Viehhandelsverband) Folge zu leisten.

§ 3.

Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

§ 4.

Aufgabe des Verbandes ist die Ueberwachung und Regelung der Beschaffung des Absatzes von Schlacht-, Zucht- und Nutvieh im Verbandsbezirk.

Zur Beschaffung gehören auch Maßnahmen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung. Solche Maßnahmen müssen jedoch durch Vermittelung der Landwirtschaftskammern oder im Einverständnisse mit ihnen getroffen werden.

Im einzelnen kann der Verband

- a) Bestimmungen über den An- u. Verkauf von Schlachtvieh, Zucht- und Nutvieh treffen, insbesondere bestimmen, daß lebendes Vieh nur an den Verband oder zu dessen Verfügung zu verkaufen oder zu liefern ist;
- b) die Preise wie die beim Ankauf und Verkauf zulässigen Aufschläge zu diesen Preisen festsetzen;
- c) den Ankauf und Verkauf von lebendem Vieh für eigene Rechnung oder kommissionsweise übernehmen;
- d) die Höhe der von ihm in Anspruch zu nehmenden Vergütungen und Aufschläge beim An- und Verkauf von Vieh bestimmen;
- e) von jedem, den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankauf von Zucht- und Nutvieh im Verbandsbezirk eine Abgabe bis zu $\frac{1}{2}$ vom 100 des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu $\frac{1}{2}$ v. 100 des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages von den Mitgliedern des Verbandes erheben;
- f) in bestehende Vieh-Lieferungsverträge eintreten;
- g) Versicherungen für solche Schäden übernehmen, die durch die Haftung für Hauptmängel, durch Eintreten

anderer Mängel oder durch Transporte und dergl., entstehen.

§ 5.

Mitglieder des Verbandes sind: alle Viehhändler, landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereinigungen und Fleischer, die am 1. 9. 1916 Mitglieder des Verbandes und im Besitze der Ausweiskarte gewesen und noch sind.

§ 6.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben;
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;
3. Fleischer, die im Verbandsbezirk Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für das eigene Geschäft kaufen wollen;
4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtverbände), Einrichtungen der Landwirtschaftskammer und Genossenschaften, die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 7.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweiskarte. Genossenschaften und Vereinigungen im Sinne des § 6 erhalten für die von ihnen bezeichneten Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte für den Hauptvertreter Nebenarten auf die übrigen Personen auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarte zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 9 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäfte ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 8.

Die Erteilung von Ausweiskarten kann aus wichtigen Gründen versagt werden.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit ergeben oder wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung oder den nach § 4 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Die Ausweiskarte kann außerdem vom Vorstande zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme der Ausweiskarte kann den Beteiligten die gezahlte Gebühr zurückerstattet werden.

Mit der Entziehung oder Zurücknahme der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Verbandsbezirk.

Ueber Beschwerden wegen Versagung, Entziehung oder Zurücknahme von Ausweiskarten entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

Wird einem Mitgliede die Ausweiskarte entzogen oder wird sie zurückgenommen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenarten ungültig.

Die Entziehung der Karte kann in den Fällen, in denen die Beschlüsse des Vorstandes bestimmten Blättern in den Kreisblättern der Kreise, wo das bisherige Mitglied tätig gewesen ist, auf Kosten des Mitgliedes veröffentlicht werden.

Für die Ausstellung der Ausweiskarte ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, die nach Beschluß des Vorstandes eine einmalige oder jährliche sein kann. Die Gebühren werden vom Vorstand unter Zustimmung der Bezirksfleischstelle festgesetzt.

Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern auf ihren Antrag den Austritt zu gestatten und über die ganze oder teilweise Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge (Abs. 9) Bestimmungen zu treffen.

§ 9.

Der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung und zum Weiterverkauf sowie der kommissionsweise Handel mit Vieh im Verbandsbezirk ist außer dem Verbands selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

Die Ausweiskarte gibt keinen Anspruch auf die Ausübung des Handels, falls der Verband oder mit Zustimmung der Bezirksfleischstelle die Kommunalverbände mit Rücksicht auf die nach § 9 der Bundesratsverordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. erforderlich werdenden Umlagen einschränkende Anordnungen getroffen haben.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh bei dem Landwirt oder Mäster für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, hat nicht die Mitgliedschaft beim Verbands zur Voraussetzung. *)

§ 10.

Organ des Verbandes ist der Vorstand.

Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten kann als zweites Organ ein Beirat gebildet werden.

§ 11.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Leitung des Vorsitzenden. Der Vorstand erläßt die nach § 4 erforderlichen Anordnungen. Die von dem Vorstande nach § 11 Abs. 2 der bisherigen Satzung erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft.

§ 12.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern.

Für den Vorsitzenden werden ein oder mehrere Stellvertreter ernannt. Für die Mitglieder werden gleichfalls Stellvertreter bestellt.

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter ernannt auf Widerruf der Regierungspräsident. Von den Mitgliedern werden mindestens zwei von den Handelskammern aus der Zahl der im Regierungsbezirk Wiesbaden ansässigen Viehhändler und mindestens zwei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen oder an deren Stelle Pauschbeträge.

*) Für den Fall eines nicht gewerbsmäßigen Ankaufs von Vieh durch einen Landwirt bei einem Landwirt ist zu einem Transport auf der Eisenbahn eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes erforderlich, daß der Versand gestattet ist. Nach der Anordnung der zuständigen Herren Ressortminister vom 19. 1. 16 — I A 16 613 — soll die Ortspolizeibehörde diese Bescheinigung in der Regel ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Der Vorstand kann bestimmen, daß es zum ausschließlichen Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 30 Kilogramm für das Stück der Lösung einer Ausweiskarte nicht bedarf.

seinem Stellvertreter zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Wiesbaden über seine Zusammensetzung.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angestellten mit der Zeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Zeichnung muß das Auftragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.

Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 13.

(Gilt nur, wenn ein Beirat nach § 10 gebildet wird.)

Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Regierungspräsidenten ernannt, und zwar je zwei auf Vorschlag der Handelskammern und Landwirtschaftskammer.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich berufen; es ist ihm ein Jahresbericht und der Geschäftsabluß vorzulegen.

§ 14.

Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deduktion der Verwaltungskosten, zu denen auch die Kosten der Geschäftsführung der Bezirksfleischstelle gehören, und nach Abzug der vom Landesfleischamt vorgeschriebenen Rücklagen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung (§ 4 Abs. 2) Verwendung finden.

Dem Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband) ist zu dem gleichen Zwecke, namentlich für Verbände, die in Ermangelung eigener Mittel an der Erfüllung dieser Aufgaben zurückstehen müssen, von dem bei Jahresabluß sich ergebenden bilanzmäßigen Umsatz bis zu eins vom Tausend zu überweisen. Die Höhe der Sätze wird vom Landesfleischamt nach Anhörung der Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

§ 15.

Der Vorstand ist nach den von dem Landesfleischamt aufgestellten Richtlinien befugt, zur Förderung der Viehzucht im Einvernehmen mit der Bezirksfleischstelle einmalige Aufwendungen zu machen und Darlehen zu gewähren.

Er bedarf hierzu der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Sofern die Zuwendungen und Darlehen den Betrag von 50 000 Mk. übersteigen, ist dem Landesfleischamt von der Bewilligung Kenntnis zu geben.

§ 16.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 17.

Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch das Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband).

§ 18.

Zu Änderungen dieser Satzung ist nach Anhörung des Vorstandes der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Wiesbaden unter Zustimmung des Landesfleischamts befugt.

§ 19.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den

Der Verband wird durch Anordnung der Landesverwaltungsbehörden aufgelöst. Die Liquidation und Legung der Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand, die Prüfung der Schlussrechnung durch den Regierungspräsidenten. Ueber die Verwendung eines nach Deduktion der Verbindlichkeiten etwa sich ergebenden Ueberschusses beschließt nach Anhörung der Bezirksfleischstelle zu Zwecken der För-

Veröffentlicht.
Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 11. 1916.
Der Königliche Landrat.
J. B. v. Bernus.

Brotzusatzmarken.

Brotzusatzmarken werden für die Folge in der zweiten Woche der Brotkartenperiode

a) für Schwerarbeiter,

soweit sie nicht den Arbeitgebern selbst zugestellt werden:

am Dienstag	für die Anfangsbuchstaben der Familiennamen	A—G
" Mittwoch	" " "	H—L
" Donnerstag	" " "	M—R
" Freitag	" " "	S—Z

b) für jugendliche Personen

im Alter von 12—17 Jahren nachmittags von 2—6 Uhr

am Dienstag	für die Anfangsbuchstaben der Familiennamen	A—G
" Mittwoch	" " "	H—L
" Donnerstag	" " "	M—R
" Freitag	" " "	S—Z

im Lebensmittelbüro bezw. Bezirksvorsteherbüro Kirdorf ausgegeben.

Im Interesse einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Geschäfte in den genannten Büros muß dringend ersucht werden, die festgesetzten Stunden einzuhalten.

Bad Homburg v. d. H., den 7. November 1916.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Kartoffelbestandsaufnahme.

Auf Anordnung des Herrn Landrats (Kreisblatt Nr. 128 b) findet am 10. November 1916 eine Aufnahme der Kartoffelvorräte statt, wozu jeder Haushaltung ein Formular zugestellt wird.

Anzeigepflichtig sind die gesamten Speise-Kartoffelvorräte, welche sich am 10. ds. Mts. im Besitz des Anzeigenden befinden. Die Angaben sind in Zentnern zu machen; Abzüge für den eigenen Gebrauch, für Futter- und Saatzwecke sind nicht zulässig.

Ausser der Anmeldung des Bestandes haben Kartoffelerzeuger Angaben über ihre Kartoffel-Anbauflächen und die auf denselben erzielte Ernte unter Benutzung des Vordruckes auf den Anzeigeformularen zu machen.

Die Abholung der ausgefüllten Formulare erfolgt ab 11. November früh. Sollte einer Haushaltung versehentlich ein Formular nicht überbracht werden, so ist der Haushaltungsvorstand verpflichtet sich auf dem Lebensmittelbüro ein solches abzuholen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bekanntmachung des Herrn Landrats vom 2. ds. Mts. im Kreisblatt Nr. 128 b.

Wer die Anzeige nicht oder nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 1500 bestraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 8. November 1916.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Idealste Lagerung

von

Kartoffeln u. Hackfrüchten

nach System Karch

(D. R. P. Nr. 1.000.000)

Allein-Vertrieb für Hessen-Nassau

Wilhelm Hencke, Baugeschäft
Frankfurt a. M.

Lizenzen für Städte und Bezirke zu vergeben.

Wichtig f. Bürgermeisterämter.

Zu beziehen durch die

Kreisblattdruckerei

Wochen-Uebersicht für gewerbliche und Hauschlachtungen.

Erlaubnischeine für Hauschlachtungen.

Schlachtbücher für Metzgereien.

Bezugscheine für Kleider etc.

Mehlanzeigen.

Zuckeranzeigen.

Bestellkarten für Mehl

Beideinigungen über Brod- und Zucker-kartenabschnitte.



Presssohlen

Sohlenmacher, ovale Stücke in 3 Größen p. Stück 2, 3 und 4 Pfg.

Sohlenmacher, sechseckige Stücke in 3 Größen p. Stück 3, 4 und 5 Pfg.

J. B. Kofler jr., Bad Homburg,
Luisenstraße 70. Lederwarengeschäft.

4 Zimmerwohnung

(neu hergerichtet) mit allem Zubehör, sofort zu vermieten. • Luisenstraße 79

überhaupt und so schwer verletzt, daß sie kurz nach der Einlieferung ins Krankenhaus verstarb. — Die Kriminalpolizei verhaftete den 30jährigen Schneider Karl Dabach aus Hanau, den 33jährigen Arbeiter Ernst Apel aus Marzfeld und die 21jährige Elisabeth Daubenheimer aus Wendenheim, ein Einbrechertrio, das im Ostende der Stadt im Laufe der letzten Monate eine große Anzahl Häuser verübte und dabei erhebliche Beute machte.

Frankfurt a. M., 7. Nov. Auf dem Hauptbahnhof wurden große Mengen Butter und viele andere Lebensmittel beschlagnahmt, die von hiesigen wohlhabenden Leuten auf allen Schleichwegen im Speisart zusammengekauft waren und unter allen möglichen Deklarationen hier geschafft werden sollten. Die Herrschaften für die Lebensmittel sehr hohe, weil die Preise überragende Preise bezahlt.

Hünfeld, 6. Nov. Regierungsrat a. D. Lude ist von der Verwaltung des Landratsamtes Hünfeld vorläufig suspendiert worden. Die Verwaltung übernimmt Regierungsverfänger von Möller-Heiligenthal.

Eichelsdorf bei Ridda, 7. Nov. Zu Anfang dieses Jahres ermordete der Schreiber Albert Seum aus Röhden die Braut Frida Freymann in Ridda. Für diese Tat wurde er vom Kriegsgericht zu Straßburg, da er bei der

Verübung des Verbrechens Soldat in Schleifstadt war, zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.

† Rüdeshelm, 7. Nov. Der Privatmann Seuder, eine in Weinkreisen bekannte Persönlichkeit, wurde das Opfer eigener Unvorsichtigkeit. Er vergaß den Gashahn seines Schlafzimmers abzuschließen und erlitt infolgedessen den Tod durch Gasvergiftung.

† Biedentopf, 7. Nov. In der Eisensteingrube „Sohlgrund“ bei Günterod wurde der 18jährige Bergmann Adam Würz von niedergehenden Gesteinsmassen getötet. Ein Mitarbeiter erlitt erhebliche Verletzungen.

Beuthen, 7. Nov. Heute mittag 1 Uhr fuhr auf der Station Radzionkau der Personenzug 333 bei der Einfahrt infolge Ueberfahrens des Haltesignals auf den rangierenden Güterzug 8504. Der Materialschaden ist gering. 25 Personen wurden verletzt, darunter drei schwer. Der Betrieb konnte um 4 Uhr nachmittags wieder aufgenommen werden.

Vermischte Nachrichten.

— 100 000 M. Geldstrafe wegen Steuerhinterziehung. Das „B. L.“ meldet aus Bielefeld: Die Strafkammer verurteilte die Fabrikanten Wilhelm und August Blase aus

Lübbecke wegen Tabaksteuerhinterziehung zu der höchst zulässigen Geldstrafe von je 100 000 Mark oder 2 Jahren Gefängnis.

— 25 Prozent Gewinn. Die Strafkammer München-Glabbad verurteilte den Großhändler Roth aus Süchteln, welcher Zwiebeln für 26 Mark den Zentner eingekauft und für 37 Mark an die Stadt Witten verkauft hatte, wegen Wuchers zu 1000 Mark Geldstrafe. Das Gericht nahm an, da 25 Prozent Gewinn die äußerste Grenze für einen Handelsauftrag sei.

Kurhaus-Konzerte.

Donnerstag, den 9. Nov., nachmittags von 4—5½ Uhr, in der Wandelhalle Konzert. Leitung: Herr Bruno Wild. 1. Ungarischer Marsch (Raimann). 2. Ouvertüre z. Oper Die beiden Hsaren (Doppler). 3. Lieb Großmütterchen, Menuett (Metter). 4. Porpourri a. d. Operette Die Afrikareise (Suppe). 5. Am himmelblauen See, Walzer (Müllöder). 6. Heimweh, Melodie (Jungmann). 7. Der Gondolier, Intermezzo (Powell).

Im Kurhaustheater abends 7½ Uhr, „Der lachende Chemann“, Operette in 3 Akten.

Verkauf von Salzheringen.

Am Donnerstag den 9. ds. Mts. werden in den Marktlouben Heide zu 27 Pfg. für das Stück abgegeben. Jede Person mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens E—Z erhält ein Stück. Die Lebensmittelliste ist vorzuzeigen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 8. November 1916

Der Magistrat.

[Lebensmittelversorgung.]

Meiner werten Rundschaff von Gonzenheim und Homburg die Mitteilung, daß ich mein Geschäft, von morgen **Donnerstag, den 9. November** ab, die Wintermonate schließen werde.

Darmstädter Hof

Fritz Hasselmann.

Homburger Kriegerverein.

Freitag, den 10. November, abends 9 Uhr in der „Goldnen Rose“ Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Begrüßungsansprache des Vorsitzenden.
 2. Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
 3. Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr und Verleihung von Auszeichnungen für 25jähr. Mitgliedschaft.
 4. Rechnungsablage.
 5. Wahl von Revisoren und Delegierten.
 6. Neuwahl der statutenmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder.
- Um zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorstand.

Karte von Rumänien
und Nachbargebiete in unserer Geschäftsstelle erhältlich.